

## Rentenkasse haftet für falsche Beratung

Berät ein Mitarbeiter der gesetzlichen Rentenversicherung einen Versicherten falsch, so hat dieser Anspruch auf Schadensersatz. Das haben die Richter des Oberlandesgerichts (OLG) München entschieden. Sie sprachen damit einem früheren Bankangestellten einen Anspruch wegen der Amtspflichtverletzung des Beraters zu (Az.: 1 U 5070/10). Der Kläger wollte nach einem Gespräch bei der Servicestelle der Rentenversicherung seine Rente beantragen. Die aber wurde abgelehnt. Der Berater, so der Kläger, habe ihn nicht darüber informiert, dass er zu dem damaligen Zeitpunkt gar keinen Anspruch auf Rentenleistungen gehabt habe, diesen aber durch Nachzahlungen hätte erlangen können. Nach Ansicht der Richter habe der Berater dadurch eine Amtspflicht verletzt. **FTD**

## Eingestellter Betrieb muss Zeugnis ausstellen

Ein Arbeitnehmer, der aus einer Firma ausgeschieden ist, kann von seinem ehemaligen Arbeitgeber selbst dann ein Zeugnis verlangen, wenn der Betrieb inzwischen gar nicht mehr existiert. Das hat das Landesarbeitsgericht (LAG) Rheinland-Pfalz entschieden (Az.: 9 Ta 128/11). Im zugrunde liegenden Fall weigerte sich der ehemalige Arbeitgeber, ein Zeugnis auszustellen, und verwies darauf, dass er wegen der Einstellung des Geschäftsbetriebs kein Geschäftspapier mehr habe. In solchen Fällen, so die Richter, müsse der Arbeitgeber auf neutrales Papier zurückgreifen. **FTD**

## Eigentümer muss nicht jeden Zaun absichern

Muss ein Grundstückseigentümer nicht damit rechnen, dass sich an seinem Grundstück unbeaufsichtigte Kinder aufhalten, so ist er auch nicht verpflichtet, seinen Zaun gegen Zweckentfremdungen abzusichern, so das Landgericht Coburg (Az.: 21 O 609/10). Die Richter verneinten damit den Schadensersatzanspruch eines Mädchens, das sich an eine Eisenstange eines Zauns gehängt hatte. Weil sich die Stange löste, war das Kind abgerutscht und hatte sich verletzt. **FTD**

## ENABLE LEXIKON

### Ultra-vires-Rüge

Dass sich die europäischen Politiker mit der Griechenland-Hilfe leichtgetan hätten, kann man wahrlich nicht behaupten. Ob sie sich damit aber sogar rechtswidrig verhalten haben, muss am morgigen Mittwoch das Bundesverfassungsgericht entscheiden. Die Karlsruher Richter verkünden ihr Urteil über mehrere Verfassungsbeschwerden von Politikern (etwa dem CSU-Politiker Peter Gauweiler) und Ökonomieprofessoren. Diese rügen unter anderem, dass der Rat der EU im Mai 2010 mit seinen Beschlüssen zu den Euro-Rettungspaketen „ultra vires“, also in Überschreitung seiner Kompetenzen, gehandelt habe. Auch andere an der Umsetzung der Pakete beteiligte EU-Institutionen hätten sich nicht an den Kompetenzrahmen gehalten, den die EU-Verträge für sie vorsehen. Das deutsche Bundesverfassungsgericht ist als nationales Gericht befugt, solche Kompetenzverstöße zu überprüfen, wenn sie offensichtlich sind. Im Fall der Griechenland-Hilfen rügen die Kläger zudem, dass die Ultra-vires-Akte zu einer Verletzung des deutschen Demokratieprinzips führen. Denn wenn sich EU-Organe nicht an die EU-Verträge halten, seien die Maßnahmen auch nicht mehr durch das deutsche Parlament gedeckt.

MAREEKE BUTTJER

enable ist die monatliche Managementbeilage der FTD. Sie liegt heute der Zeitung bei.



Die Telekom hat ihre Lounge in der Allianz Arena in München gekündigt – die Gäste wollten sich nicht beim Cocktail strafbar machen

# Noch ein Schnittchen vielleicht?

Viele Unternehmen laden Geschäftspartner lieber nicht mehr ein – aus Unsicherheit, ob das nicht strafbar sein könnte. Ein neuer Leitfaden soll nun Klarheit bringen

René Martens, Hamburg

Mario Gomez gegen Papiss Cissé – das Spiel zwischen dem FC Bayern und dem SC Freiburg in der Allianz Arena kommenden Samstag ist auch ein Duell der beiden Stürmer, die derzeit die Torjägerliste der Bundesliga anführen. Mit etwas Glück ist das Stadion wieder ausverkauft, wie schon beim letzten Spiel der Bayern gegen den Hamburger SV. 69.000 Zuschauer, in den VIP-Logen, auf der Tribüne, in der Kurve. Nur in der Loge der Telekom dürfte es ruhig bleiben.

Denn der Trikotsponsor der Bayern sieht mittlerweile davon ab, Geschäftspartner und solche, die es werden könnten, dorthin einzuladen. Der Konzern hat seine Loge gekündigt, weil immer weniger Business-Leute darin Platz nehmen wollten. Es ist nicht so, dass sie die Lust am Fußball verloren haben. Sie hätten Angst, sagt Stephan Althoff, Leiter des Konzernsponsoring bei der Telekom. Angst, der Korruption bezichtigt zu werden, wenn sie die Einladung annehmen.

Denn die Verunsicherung unter Geschäftsleuten ist groß, wann man sich beschenken lassen oder selbst spendabel sein darf. Seit sich der frühere EnBW-Manager Utz Claassen vor dem Bundesgerichtshof für eine Einladung des damaligen baden-württembergischen Ministerpräsi-

denen Günther Oettinger und fünf seiner Minister im Vorfeld der Fußball-WM 2006 rechtfertigen musste, entsagen viele Führungskräfte aus purer Unsicherheit den aus fremder Tasche bezahlten Vergnügungen. Das ist auch der Sponsorenvereinigung S20 nicht entgangen, und so hat sie gemeinsam mit dem Deutschen Olympischen Sportbund eine Fibel namens „Hospitality und Strafrecht“ herausgegeben, die nun für Klarheit sorgen soll. Dass an dieser auch das Bundesinnenministerium mitgeschrieben hat, „ist gut für die Wirkung in der Öffentlichkeit“, sagt Gina Greeve, Anwältin bei MGR Rechtsanwälte.

Es steht schließlich einiges auf dem Spiel. Manager, die Amtsträger oder auch Geschäftspartner zu Veranstaltungen einladen, können schnell eine „Bestechung im geschäftlichen Verkehr“ oder eine „Vorteilsgewährung bei Amtsträgern“ begehen, in schlimmen Fällen setzt es eine Freiheitsstrafe.

Nach dem neuen Leitfaden gilt es künftig als unproblematisch, Geschäftspartnern zu Kultur- oder Sportveranstaltungen einzuladen, wenn es dafür einen konkreten Anlass gibt. Zum Firmenjubiläum etwa, oder zur Einführung eines neuen CEO. Bei einer Fachveranstaltung ist die Einladung laut Leitfaden auch unproblematisch, wenn geschäftliche Berührungspunkte bestehen – solange die

Bewirtung nicht mehr als „Imbisscharakter“ hat und es kein Unterhaltungsprogramm gibt. Das darf allenfalls eine Zeitüberbrückung zwischen zwei Fachveranstaltungen sein.

Negativ fällt hingegen auf, wenn es statt des Fingerfood ein Fünf-Gänge-Menü gibt. Oder wenn die Veranstaltung in einem Luxuswellnesshotel stattfindet, Sauna und Massagen inklusive. Heikel ist auch, wenn Anreise und Unterkunft finanziert werden, ebenso, wenn die Ehegatten gleich mit dazu eingeladen sind.

Zwar sind auch solche Einladungen nicht grundsätzlich verboten. Sie gelten aber als „negative Indizien“. Und wenn die vorliegen, kommt die Frage ins Spiel, ob der Eingeladene in eine „Beschaffungsentscheidung“ eingebunden ist. Von der Einladung eines Geschäftspartners, der gerade Verträge an neue Zulieferer oder Aufträge zur Fertigung vergibt, rät der Leitfaden ab.

Schwieriger noch wird es, wenn eine Einladung an einen Geschäftspartner vorgesehen ist, der bereits eine – positive – Beschaffungsentscheidung getroffen hat. Wann ist die Eintrittskarte in die Oper oder ins

„Von einer Entwarnung kann keine Rede sein“

GINA GREEVE, Rechtsanwältin

Fußballstadion als nachträgliche Belohnung aufzufassen? Anwältin Greeve rät zur Vorsicht: „Nach dem Spiel ist vor dem Spiel.“

Für Claassen ging das Spiel seinerzeit glimpflich aus. Der BGH sprach ihn vom Vorwurf der Vorteilsgefährdung frei (Az.: 1 StR 260/08). Die Richter betonten aber auch, dass „eine gegenteilige Überzeugung möglicherweise ebenso revisionsrechtlich unbeanstandet geblieben wäre“. Mit anderen Worten: Man hätte das mit guten Gründen auch anders sehen können. „Von einer Entwarnung kann keine Rede sein“, sagt Greeve.

Das sieht Wolfgang Schaubenstein, Ex-Staatsanwalt und heutiger Compliance-Berater, ähnlich. Er kritisiert den Leitfaden, weil er eine Scheinsicherheit vermittelt. So werde im Kapital über die Vorteilsannahme durch Beamte suggeriert, man könne sie einladen, solange man keine Gegenleistung erwarte. „Das ist falsch“, sagt Schaubenstein. Schon das „Anfütern“ von öffentlich Bediensteten sei strafbar. Vielen Beteiligten aber sei nicht klar, dass schon das Anbieten eines Geschenkes oder einer Einladung strafbar sein kann.

Bei Behördenmitarbeitern herrscht da größere Sensibilität. Es gebe Amtsträger, so Anwältin Greeve, die zu Besprechungen in Unternehmen lieber ihre selbst geschmierten Brötchen mitbringen.

## URTEIL DER WOCHE NACHEHELICHER UNTERHALT

### Erloschener Anspruch lebt neu auf

Ein Mann muss seiner Ex-Frau wieder Unterhalt zahlen, wenn deren neue Beziehung beendet ist und sie das gemeinsame Kind betreut

**Der Fall** Die geschiedenen Eheleute streiten um Abänderung eines gerichtlichen Vergleichs zum nachehelichen Unterhalt. Sie hatten sich 2004 getrennt. Die Scheidung wurde 2005 rechtskräftig. Aus der Ehe ist ein Kind hervorgegangen. Das Kind lebt bei der Ehefrau. 2006 schlossen die Parteien einen gerichtlichen Vergleich, worin sich der Ehemann unter anderem verpflichtete, an die Ehefrau monatlich nachehelichen Unterhalt zu zahlen.

Die Ehefrau ist dann kurz nach der Trennung von ihrem Mann eine neue Beziehung eingegangen. Diese Beziehung dauerte von 2004 bis November 2008. Der Ex-Mann hatte im Laufe dieser Beziehung seine Zahlungen an die Frau eingestellt. Nach der Beendigung wollte die Ex-Frau den Unterhaltsanspruch wieder auflieben lassen. Der Ehemann hingegen fordert die endgültige Einstellung seiner Unterhaltszahlung.

**Das Urteil** Der Bundesgerichtshof BGH hat sich erstmals mit dem Wiederaufleben des nachehelichen Unterhalts an den Ex-Gatten befasst. Er hat festgestellt, dass ein zuvor erloschener Unterhaltsanspruch nach Beendigung einer Beziehung im Interesse der gemeinsamen Kinder grundsätzlich wieder „auflieben“ kann. Ob das dem Ehemann im konkreten Streitfall zumutbar ist, muss das Oberlandesgericht entscheiden, an das der BGH die Sache zurückverwiesen hat.

Dass ein einmal weggefallener Unterhaltsanspruch wieder auflieben kann, bedeute nicht, dass der Ehemann auf jeden Fall zahlen muss. Die Gerichte müssten im Einzelfall genau abwägen, ob das für den Unterhaltsverpflichteten zumutbar sei. Denn wenn die Ex-Frau einmal eine neue Beziehung geführt hat, entfällt in der Regel die eheliche Solidarität. Nur in den Fällen, in denen wegen der Betreuung eines Kindes Unterhalt an die Ehefrau gefordert wird (sogenannter Betreuungsunterhalt), ist die Unterhaltszahlung im Interesse der Kinder grundsätzlich zumutbar.

**Die Folgen** Wer sich nach der Scheidung in eine neue Beziehung begibt, wird sich von der Vorstellung verabschieden müssen, bei Beendigung der neuen Beziehung problemlos Unterhalt zu erhalten.

Die Entscheidung macht deutlich, dass die Unterhaltszahlung in solchen Fällen ein Ausnahmefall bleiben soll. Dieses Urteil belegt auch die allgemeine Tendenz des BGH, den nachehelichen Unterhalt insgesamt nur noch in Ausnahmefällen zu gewähren. Sicher ist nur, dass nachehelicher Unterhalt gezahlt werden muss, wenn die Ehefrau Kinder betreut, die jünger als drei Jahre alt sind.

Dennoch stellt das Urteil klar, dass ein einmal entfallener Unterhalt nicht für immer wegfallen muss. Dies gilt auch, wenn die Ehefrau eine neue gefestigte Beziehung geführt hat.

Grundsätzlich entfällt der Unterhaltsanspruch zwar gemäß § 1579 Nr. 2 BGB, wenn der berechtigte Ehegatte eine sogenannte verfestigte Lebensgemeinschaft führt. Eine solche wird in der Regel angenommen, wenn der ehemalige Ehepartner mit dem neuen Partner über einen längeren Zeitraum einen gemeinsamen Haushalt führt. Auch das Erscheinungsbild der Beziehung in der Öffentlichkeit oder größere gemeinsame Investitionen wie der Erwerb eines gemeinsamen Familienheims legen eine verfestigte Beziehung nahe.

Muss aber nach der Beendigung der Beziehung ein gemeinsames Kind weiterhin betreut werden, kann der Ehemann verpflichtet sein, wieder Unterhalt zu zahlen. Die Gerichte müssen dabei gründlich abwägen, ob das dem Ex-Gatten zumutbar ist.

Außerhalb des Unterhaltsberechtigten, in diesem Fall der Ehefrau, müssen folgende Kriterien berücksichtigt werden: Hat sie während der Ehezeit ihre Erwerbstätigkeit aufgegeben, um den gemeinsamen Haushalt zu führen oder die gemeinsamen Kinder zu betreuen? Wie lange dauerte die Ehe insgesamt? Wie viele Kinder sind aus der Ehe hervorgegangen? Auf der anderen Seite wird berücksichtigt, dass der unterhaltsberechtigte Ehegatte durch eine neue Beziehung das Ende der ehelichen Solidarität bekräftigt.

Klaus Wille ist Fachanwalt für Familienrecht in Köln.

## INTERVIEW

### „Es geht nicht darum, Geld zu sparen“



Kollegen aus Sachsen und Thüringen in die Justizministerkonferenz tragen wird

**FTD Was versprechen Sie sich von einer Zusammenlegung?**  
**ANGELA KOLB** Wir erhoffen uns mehr Bürgerfreundlichkeit. Die Bürger wissen oft gar nicht, welches Gericht für sie zuständig ist. Gabe es nur eine starke öffentlich-rechtliche Gerichtsbarkeit, hätten wir mehr Transparenz. **Die könnte man auch durch Aufklärung herstellen. Wäre die Fusion nicht vor allem eine Sparmaßnahme?**

**KOLB** Man spart durch eine Zusammenlegung nicht viel Geld ein. Es wäre aber möglich, innerhalb der Justiz besser zu steuern. In vielen Ländern sind die Richter an den Sozialgerichten viel stärker ausgelastet als an den Verwaltungsgerichten. Wenn man die Belastung besser ausgleichen und Richter flexibler einsetzen könnte, würde sich für den Bürger die Prozessdauer verkürzen.

**Dass die Sozialgerichte so starken Zulauf haben, gerade seit Hartz IV, zeigt den großen Bedarf. Der deutsche Richterbund sagt, es würde auf Kosten der sozial Schwachen gehen, wenn es keine spezialisierte Sozialgerichtsbarkeit mehr gäbe.**

**KOLB** Man kann auch innerhalb eines Gerichts Spezialisierungen vornehmen. Auch an einem großen öffentlich-rechtlichen Gericht gäbe es unterschiedliche Kammern.

**Der Richterbund bezweifelt auch, dass die Verfahren kürzer würden. Er prognostiziert sogar längere Prozesse wegen der unterschiedlichen Prozessordnungen und Rechtssysteme.**

**KOLB** Diese Prognose teile ich nicht. Hätten wir ein einheitliches Gericht, könnte man über einheitliche Prozessregeln nachdenken. Wenn von einer Verschlechterung der Situation für den Bürger ausgehen müssten, würden wir uns nicht für die Zusammenlegung starkmachen.

**Wird sich die Justizministerkonferenz Ihrer Initiative anschließen?**

**KOLB** Wir wollen zunächst ein Stimmungsbild, ob wir eine Bundesratsmehrheit bekämen. Es gibt zwischen den Ländern unterschiedliche Meinungen darüber, ob man die Fusion bundeseinheitlich oder mit Länderöffnungsklausel regeln sollte.

**Wofür sind Sie?**

**KOLB** Für eine bundeseinheitliche Lösung. Wäre es von Land zu Land unterschiedlich, wäre die Transparenz wieder dahin. **INTERVIEW: ELKE SPANNER**